

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 14 (1941)

Heft: 11

Artikel: Abgabe von Urlaubs-Transportgutscheinen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steuerpflichtig gewesen wären, sowie auch um die Bezüge bei Detailisten, die, sofern die Ware diesen unter Steuerbelastung geliefert wurde, eine Rückvergütung bezahlter Steuern bedingen. Wenn also eine Kompagnie für Fr. 3000.— Holz bei einer Gemeinde kauft, bleibt sie als Bezügerin steuerfrei; wenn sie vom Gemüsehändler Dauergemüse einheimischer Herkunft erwirbt, kann er die darauf bezahlte Umsatzsteuer bei der nächsten Abrechnung in Abzug bringen. Bezieht die Kompagnie jedoch vom gleichen Händler ausländischen Kakao oder Kaffee, greift keinerlei Rückerstattung Platz. Die Auseinanderhaltung einheimischer und ausländischer Provenienzen ist nicht immer leicht, wird doch z. B. Salat bisweilen in den gleichen Korb geworfen. Gewiss hat es etwas Widersinniges, die Armee Umsatzsteuer zahlen zu lassen, die wiederum zur Tilgung und Verzinsung der Mobilisationskosten Verwendung finden muss. Für die technische Abwicklung des Steuerbezuges wäre diese Ausnahme wohl besser unterblieben. Will man den unnötigen Kreislauf vermeiden, ist nicht einzusehen, wieso der Gesetzgeber Militärlieferungen nicht durchwegs befreit hat.“

Abgabe von Urlaubs-Transportgutscheinen

Mit Befehl vom 26. August 1941 ist vom Armee-Kdo. eine wesentliche Einschränkung der Ausgabe von Urlauber-Transportgutscheinen erfolgt, die als Sparmassnahme gedacht war. Gegen diese Verfügung sind von verschiedenen Seiten, aus der Truppe und von Privaten, wie auch von politischer Seite in Eingaben und in der Presse Einwendungen erhoben worden. Am 29. Oktober 1941 hat deshalb der Oberbefehlshaber der Armee die Bestimmungen der früheren Befehle vom 26. Februar 1940 und vom 17. Juli 1940 wieder in Kraft gesetzt.

Der Wehrmann, besonders jener, der weit von seinem Wohnort entfernt Dienst zu leisten hat, weiss diese jüngste Massnahme sehr zu schätzen.

Militär-Briefmarken

Seit der Herausgabe der letzten Nummer sind uns folgende Neuerscheinungen gemeldet worden:

Bat. 121, 122 und 123. Überdruck 1941. Block à je 6 Marken (je eine pro Kp. und eine für den Bat. Stab) können bezogen werden bei Fourrier De Carli René, 21 Bd. des Philosophes, Genève, Postcheckkonto I 7780.

Bat. fr. fuc. mont. 292. Überdruck 1940 und 1941. Kirche von Morcote mit Schweizerfahne. Preis der Marke: Fr. —.20. Postcheckkonto XI a 2942.

Lst. Vpf. Kp. 26—29. Überdruck 1939—1941. „Ohne Hamsterei volle Ration“, Magazinsoldat mit Käse, Metzgersoldat mit Schwein. Preis: numerierter Viererblock Fr. 2.—, Einzelmarke Fr. —.50. Bestellungen an Mag. Sdt. A. Thommen, Lst. Vpf. Kp. 27, Postcheckkonto V 15 047.